

TE Vwgh Erkenntnis 2013/2/20 2010/11/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §11;

AVG §9;

VVG §10 Abs1;

ZustG §13 Abs1;

1. AVG § 11 heute
2. AVG § 11 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 11 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 11 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991
1. VVG § 10 heute
2. VVG § 10 gültig ab 01.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2022
3. VVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VVG § 10 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. VVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
6. VVG § 10 gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
7. VVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008
1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und den Hofrat Dr. Schick sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, über die Beschwerde des P N in Wien, vertreten durch Mag. Gerald Göllner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Stubenring 14/4, gegen den Bescheid des

Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 18. November 2009, Zl. UVS-FSG/18/7385/2009-6, betreffend Wiederausfolgung des Führerscheins (weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 29. Juni 2009 wies die Bundespolizeidirektion Wien (BPD) die Anträge des Beschwerdeführers vom 20. März 2009 und vom 3. April 2009 auf Wiederausfolgung des Führerscheins gemäß §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG) ab, weil dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 24. März 2003 die Lenkberechtigung entzogen worden sei. Mit Bescheid vom 29. Juni 2009 wies die Bundespolizeidirektion Wien (BPD) die Anträge des Beschwerdeführers vom 20. März 2009 und vom 3. April 2009 auf Wiederausfolgung des Führerscheins gemäß Paragraphen 13, Absatz eins, und 14 Absatz 3, des Führerscheingesetzes (FSG) ab, weil dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 24. März 2003 die Lenkberechtigung entzogen worden sei.

In der dagegen erhobenen Berufung wurde zusammengefasst vorgebracht, der Bescheid vom 24. März 2003 sei dem Beschwerdeführer nicht rechtswirksam zugestellt worden und er kenne dessen Inhalt nicht. Überdies hätte lediglich eine Zustellung an seinen am 26. Juni 2003 bestellten Sachwalter Rechtswirkungen entfalten können.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Begründend wurde ausgeführt, auf Ersuchen der belangten Behörde um Übermittlung des Bescheides vom 24. März 2003 samt Zustellnachweis habe die BPD mitgeteilt, "dass Entzugsakte nach 5 Jahren skartiert werden und deshalb auch kein Bescheid von 2003 vorhanden" sei. Dem erstinstanzlichen Akt sei zu entnehmen, dass der Bescheid vom 24. März 2003 dem Beschwerdeführer am 28. März 2003 persönlich zugestellt worden sei. Da kein Rechtsmittel dagegen erhoben worden sei, sei die Lenkberechtigung zwischenzeitig erloschen. Im Akt erliege aber noch eine dem Beschwerdeführer am 28. Oktober 2003 durch Hinterlegung zugestellte Verfahrensordnung der BPD vom 21. Oktober 2003, mit der der Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, widrigenfalls sein Antrag vom 6. August 2003 auf Erteilung einer Lenkberechtigung abgewiesen werden müsste. Mit - dem Beschwerdeführer persönlich zugestelltem - Bescheid vom 22. Dezember 2003 sei der Antrag rechtskräftig abgewiesen worden. Da der Beschwerdeführer somit nicht im Besitz einer Lenkberechtigung sei, könne ihm auch kein Führerschein ausgestellt werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 22. Februar 2010, B 72/10, ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Der Beschwerdeführer ergänzte die Beschwerde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 22. Februar 2010, B 72/10, ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Der Beschwerdeführer ergänzte die Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt hat, in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt hat, in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, gebildeten Senat erwogen:

1. Aktenkundig ist zunächst ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten vom 20. Februar 2003, aus dem hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer am 29. Dezember 2002 anlässlich mehrerer Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung der Führerschein abgenommen worden war. Bei der Anhaltung war er gemäß § 177 StPO wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und schwerer Körperverletzung vorläufig festgenommen worden und sei psychisch auffällig gewesen. Der Gutachter ging davon aus, der Beschwerdeführer sei zum Tatzeitpunkt "aufgrund der wahnhaften Verarbeitung bei Vorliegen einer schizophrenen bzw. wahnhaften Psychose nicht in der Lage gewesen, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln". Auch zum Untersuchungszeitpunkt, dem 13. Februar 2003, sei eine

Krankheitseinsicht nicht gegeben, eine Besserung der sich aus der psychischen Erkrankung ergebenden Symptomatik durch regelmäßige psychopharmakologische Behandlung bei einem Facharzt für Psychiatrie jedoch zu erwarten gewesen. 1. Aktenkundig ist zunächst ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten vom 20. Februar 2003, aus dem hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer am 29. Dezember 2002 anlässlich mehrerer Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung der Führerschein abgenommen worden war. Bei der Anhaltung war er gemäß Paragraph 177, StPO wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und schwerer Körperverletzung vorläufig festgenommen worden und sei psychisch auffällig gewesen. Der Gutachter ging davon aus, der Beschwerdeführer sei zum Tatzeitpunkt "aufgrund der wahnhaften Verarbeitung bei Vorliegen einer schizophrenen bzw. wahnhaften Psychose nicht in der Lage gewesen, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln". Auch zum Untersuchungszeitpunkt, dem 13. Februar 2003, sei eine Krankheitseinsicht nicht gegeben, eine Besserung der sich aus der psychischen Erkrankung ergebenden Symptomatik durch regelmäßige psychopharmakologische Behandlung bei einem Facharzt für Psychiatrie jedoch zu erwarten gewesen.

Eine Stellungnahme des Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe vom 24. September 2003 bescheinigt, dass der Beschwerdeführer dort von 5. Juni 2003 bis 28. Juli 2003 stationär und danach halbstationär aufgenommen war und wegen paranoider Schizophrenie in fachärztlicher Behandlung stand.

Weiters ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Akt, dass das Bezirksgericht Liesing für den Beschwerdeführer mit Beschluss vom 26. Juni 2003 einen einstweiligen Sachwalter für die Vertretung vor Behörden und mit Beschluss vom 6. November 2003 einen Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt hatte; die Sachwalterschaft war mit Beschluss vom 31. März 2006 wieder beendet worden.

Aus einer ebenfalls aktenkundigen Stellungnahme des behandelnden Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 5. Mai 2009 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer seit Juni 2004 keine paranoide und maniforme Symptomatik mehr aufgetreten sei, dass er jedoch seit 2003 bis zum Datum der Stellungnahme in regelmäßiger ärztlicher und pharmakologischer Behandlung stand.

Nicht aktenkundig ist der Bescheid vom 24. März 2003 samt Zustellnachweis. Es findet sich lediglich ein am 11. Mai 2009 erstellter Ausdruck aus dem Führerscheinregister mit den Vermerken "entzogen von: 28.03.2003", "Bescheid vom: 24.03.2003", Zustelldatum: 28.03.2003", "Rechtskraftdatum: 11.04.2003".

2. Die Beschwerde ist begründet.

2.1. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei zur Zeit der - von der Behörde nicht nachgewiesenen - Zustellung des Bescheides vom 24. März 2003 nicht handlungsfähig gewesen, was durch die Sachwalterbestellung vom 26. Juni 2003 indiziert sei. Eine Entziehung der Lenkberechtigung habe ohne Zustellung des Bescheides an den Sachwalter daher nicht rechtswirksam erfolgen können. Dies habe zur Folge, dass der Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins mangels Erlöschens der Lenkberechtigung zu Unrecht abgewiesen worden sei. Die belangte Behörde habe jede Ermittlungstätigkeit zur mangelnden Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum unterlassen.

2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Fehlen der Prozessfähigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Für die Frage der Wirksamkeit einer Zustellung kommt es darauf an, ob der Zustellungsempfänger handlungsfähig war, und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Sachwalter bestellt worden ist (vgl. die Nachweise im hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2012, Zl. 2011/09/0021). 2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Fehlen der Prozessfähigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Für die Frage der Wirksamkeit einer Zustellung kommt es darauf an, ob der Zustellungsempfänger handlungsfähig war, und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Sachwalter bestellt worden ist vergleiche , die Nachweise im hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2012, Zl. 2011/09/0021).

2.3. Abgesehen davon, dass die belangte Behörde schon mangels Vorliegens eines Zustellnachweises nicht ohne weiteres von der Zustellung des Bescheides vom 24. März 2003 an den Beschwerdeführer ausgehen konnte (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 7. September 2011, Zl. 2008/08/0131, mwN), hat sie dessen Prozessfähigkeit stillschweigend vorausgesetzt. Sie hat es unterlassen, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu klären, obwohl dies sowohl aufgrund des Berufungsvorbringens als auch angesichts des ihr vorgelegenen (unter Punkt 1. dargestellten) Akteninhalts angezeigt war. 2.3. Abgesehen davon, dass die belangte Behörde schon mangels Vorliegens eines Zustellnachweises nicht ohne weiteres von der Zustellung des Bescheides vom 24. März 2003 an den Beschwerdeführer ausgehen konnte vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 7. September 2011, Zl. 2008/08/0131,

mwN), hat sie dessen Prozessfähigkeit stillschweigend vorausgesetzt. Sie hat es unterlassen, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu klären, obwohl dies sowohl aufgrund des Berufungsvorbringens als auch angesichts des ihr vorgelegenen (unter Punkt 1. dargestellten) Akteninhalts angezeigt war.

3. Der Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. 3. Der Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff. VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 20. Februar 2013

Schlagworte

Sachwalter Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010110062.X00

Im RIS seit

21.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at